Bewertung des Arbeitspapiers zu TOP 1 Soziale Teilhabe – einschließlich Assistenzleistungen[1]

Vorbemerkung

Die Soziale Teilhabe – einschließlich Assistenzleistungen – ist von zentraler Bedeutung für Menschen mit Behinderung, die aufgrund eines hohen Unterstützungsbedarfs nur mit Hilfe von Assistenten ein selbstbestimmtes Leben führen können. Der Begriff Assistenz wurde geprägt, um schon über die Wortwahl selbstbestimmte von fremdbestimmter Behindertenhilfe abzugrenzen.[2] Die Überschrift des Arbeitspapiers zu TOP 1 suggeriert, dass genau diese selbstbestimmte Assistenz und deren inhaltlich-rechtliche Weiterentwicklung behandelt werden. Tatsächlich wäre der Begriff „Assistenz“ ohne des nachträglich eingebrachten Textbeitrags[3] der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben[4] nur an zwei Stellen im Text wiederzufinden:

1. In der Überschrift: *Soziale Teilhabe – einschließlich **Assistenz**leistungen*

2. Auf Seite 3, Abs. 6: *Soweit als Ergebnis der individuellen Gesamtplanung ein Bedarf besteht, sind die derzeit in vollstationären Einrichtungen gewährten Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft umfänglich aufzufangen (z. B. **Assistenz**- und Regieleistungen).*

Die Erwähnung von Assistenzleistungen im Zusammenhang mit stationären Einrichtungen – und das auch nur in Klammerung – ist hierbei vollkommen abwegig. Der Begriff „Assistenz“ wird in seiner Bedeutung umgewidmet, verwässert und inhaltlich entwertet.

Stattdessen wird im Abschnitt „Handlungsbedarf“ und „Handlungsoptionen“ versäumt, Assistenz als eigenständige Leistungsform legal zu definieren und beispielsweise klar gegen die ergänzende Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel SGB XII abzugrenzen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wo zukünftig die Leistungen zur Sozialen Teilhabe verortet sein sollen. In der Handlungsoption a) wird lediglich ausgeführt:

---

[1] Arbeitspapier zu TOP 1: http://tinyurl.com/ncqmgdm
[2] siehe Wikipedia „Assistenz (Behindertenhilfe), http://tinyurl.com/p2zl7gd
[3] siehe Arbeitspapier zu TOP 1, S. 3, Abs. 5
[4] siehe Sitzungsprotokoll, S. 9, Zusammenfassung des Sachverhalts

Alle im SGB IX geregelten Leistungen „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ sowie in der Eingliederungshilfe-VO konkretisierten Regelungen werden als „Soziale Teilhabe“ definiert, neu strukturiert und unter Beibehaltung des offenen Leistungskataloges in einem eigenständigen Kapitel „Soziale Teilhabe“ zusammengefasst.

Ob nun damit die Leistungen zur Sozialen Teilhabe im SGB XII verbleiben, oder, wie von den Verbänden der Menschen mit Behinderungen gefordert, in das SGB IX aufgenommen werden sollen, bleibt offen.

Aus Sicht von NITSA e.V. ist eine Bewertung der Tischvorlage zu TOP 1 aus vorgenannten Gründen weder möglich noch sinnvoll. Die Tischvorlage erfüllt in keiner Weise unsere Erwartungen. Daher werden die Handlungsoptionen nachfolgend lediglich kommentiert.

Kommentierung der Handlungsoptionen

a) Neustrukturierung der Leistungen zur sozialen Teilhabe in einem eigenständigen Kapitel „Soziale Teilhabe“ innerhalb der Eingliederungshilfe

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind im SGB IX zu verorten. Dabei müssen Assistenzleistungen als eigenständige Leistungsform definiert und normiert werden. Bezüge zu stationären Einrichtungen sind in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

b) Wie a), zusätzlich sollen einzelne wiederkehrende Leistungen als pauschalierte Geldleistung in Anspruch genommen werden können

Pauschalierte Geldleistungen sind grundsätzlich erst einmal abzulehnen, da durch eine Pauschalierung der Leistung(en) der Bedarf entweder nicht vollumfänglich gedeckt wird (insbesondere bei Menschen mit Behinderung und hohem Hilfebedarf) oder eine Überversorgung stattfindet.

c) Wie a), zusätzlich soll eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen (sog. „Poolen“) bei einzelnen Leistungen möglich sein

Einem Poolen von Leistungen steht NITSA e.V. skeptisch gegenüber. Leistungen müssen bedarfsdeckend erbracht werden. Die Möglichkeit des Poolens eröffnet unseres Erachtens den Kostenträgern Tür und Tor, Leistungen zu beschneiden und auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass Menschen mit hohem Hilfebedarf in Wohngemeinschaften leben können, damit ihr Bedarf gedeckt wird. Das wird zwangsläufig zur Schaffung von „Mini-Heimen“ führen. Wirtschaftlich gesehen ist das für Leistungserbringer sicherlich reizvoll, mit Selbstbestimmung hat das aber nichts zu tun.